

**Landgericht Stade**  
Geschäfts-Nr.:  
4 O 311/03

Verkündet am:  
24.06.2004

770946

.....  
als Urkundsbeamtin/beamter der  
Geschäftsstelle

**Urteil**

**Im Namen des Volkes!**

In dem Rechtsstreit

.....

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte .....

gegen

.....

Beklagter,

Prozessbevollmächtigte: .....

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Stade auf die mündliche Verhandlung vom  
01. Juni 2004 durch den Richter am Landgericht ..... als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

1.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 15.838,75 € nebst Zinsen hieraus seit dem 17. Dezember 2002 in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB in der Fassung vom 01. Januar 2002, sowie 20,00 € vorgerichtliche Mahnkosten zu bezahlen.

2.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

3.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Die Klägerin begehrt Bezahlung ihr abgetretener Zahnarztrechnungen aus sog. echten Factoring. Der Beklagte wendet Kostenüberschreitung ein.

Die Klägerin ist ein Abrechnungsunternehmen für Zahnärzte. Ihr wurde eine Forderung des Zeugen [REDACTED] (im Folgenden: „Zedent“) im Wege des sog. „echtes Factorings“ in Höhe von 16.365,40 €, gemäß Rechnungs-Nr. 021045 vom 25. Oktober 2002 (Anl. K 2) abgetreten. Der Beklagte beabsichtigte, sich seit Anfang 2001 mit einer sog. implantatgestützten Ober- und Unterkieferprothese versorgen zu lassen. Er stellte sich dem Zedenten vor, der den Beklagten untersuchte und unter dem 31. Januar 2001 einen Kostenvoranschlag über Implantate im Ober- und Unterkiefer erstellte. Der entsprechende Kostenvoranschlag betrifft:

“ Kostenvoranschlag für acht Ankylos-Implantate im Oberkiefer und vier Ankylos-Implantate im Unterkiefer.“

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Anl. K 8 (Bl. 59-60) Bezug genommen. Angesichts der hohen Kosten sah der Beklagte zunächst von einer Behandlung ab. Am 19. Dezember 2001 stellte er sich dem Zedenten dann allerdings erneut vor. Er brachte zu diesem Termin den Kostenvoranschlag vom Januar mit. Der Zedent vereinbarte mit dem Beklagten am 19. Dezember 2001 eine Privatbehandlung. Insoweit wird auf Anl. K 4 (Bl. 10 d. A.) Bezug genommen. Anlässlich eines weiteren Besuchs am 21. Dezember

2001 unterschrieb der Beklagte eine „Einverständniserklärung für Implantatbehandlung“ (Anl. K 5 Bl. 11 d. A.), eine „Einwilligung zur Durchführung des implantologischen Eingriffs“ (Anl. K 6 Bl. 12 d. A.), sowie eine „Einverständniserklärung über das Wesen und Technik der Implantologie“ (Anl. K 7 Bl. 13-14 d. A.). Unter dem 30. Dezember 2001 erstellte der Zedent zwei neue Kostenvoranschläge, zum einen für sechs Ankylos-Implantate im Oberkiefer mit Sinusbodenelevation und Augmentation (Bl. 33-34 d. A.), zum anderen für vier Ankylos-Implantate im Unterkiefer (Bl. 35-36 d. A.). Hinsichtlich des ersten Kostenvoranschlags wurde ein Betrag in Höhe von 10.950,69 DM, hinsichtlich des zweiten, ein Betrag in Höhe von 5.659,53 DM angegeben. Unter beiden Kostenvoranschlägen befindet sich der Hinweis:

„Der bereits erstellte Kostenvoranschlag vom 31.01.2001 verliert somit seine Gültigkeit“.

Die Kenntnisnahme bestätigte der Beklagte jeweils durch seine Unterschrift.

Zwischen den Parteien ist im Streit, ob anlässlich der ersten Besuche des Beklagten beim Zedenten eine verbindliche Zusage des Zedenten erfolgt, dass für die gesamte Behandlung 20.000,00 DM anzusetzen seien.

Der Beklagte ließ alsdann die Implantatbehandlung durchführen. Der Zedent erstellte dann auch die sog. prothetische Suprakonstruktion. Diesbezüglich erstellte er einen Kostenvoranschlag über 14.912,18 € am 06. August 2002 (Anl. K 3, Bl. 9 d. A.). Der Beklagte ließ alsdann auch die prothetische Versorgung vom Zedenten durchführen.

Unter dem 25. Oktober 2002 legte die Klägerin dem Beklagten eine Rechnung in Höhe von 16.365,40 € über

„Implantatkontrolluntersuchung; Freilegung der zehn Implantate im Ober- und Unterkiefer; Implantat- getragene Subrahkonstruktion im Ober- und Unterkiefer“.

Ein Teil dieser Rechnung in Höhe von 526,83 € wurde von der Krankenkasse des Beklagten bezahlt. Die Restforderung bildet die Klageforderung.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, der Zedent habe keinen verbindlichen Kostenvoranschlag erstellt. Eine Sorgfaltspflichtverletzung des Zedenten liege insoweit nicht vor.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 15.838,57 € nebst Zinsen hieraus seit dem 17.12.2002 in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB i.d.F. vom 01.01.2002 sowie 20,00 € vorgerichtliche Mahnkosten zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, er bzw. seine Frau, die Zeugin [REDACTED] hätten den Zedenten gefragt, was die Behandlung koste. Der Zedent habe Kosten in Höhe von 16.000,00 DM geschätzt. Daraufhin habe die Zeugin [REDACTED] nachgefragt, dass dann insgesamt Kosten in Höhe von 20.000,00 DM zu zahlen seien. Dies habe der Zedent bejaht.

Die Kammer hat Beweis erhoben auf Grund Beweisbeschlusses vom 01. Juni 2004 (Bl. 86) i.V.m. der prozessleitenden Verfügung vom 06. Mai 2004 (Bl. 78 Rückseite). Wegen des Inhalts der Beweisaufnahme wird auf die prozessleitende Verfügung, wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme auf die Niederschrift des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 01. Juni 2004 (Bl. 85-90) Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Parteivorbringens, wird auf den vorgetragenen Inhalt der Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist vollumfänglich begründet. Ein entsprechender Anspruch steht der Klägerin aus §§ 398, 611 BGB zu.

Es handelt sich um Honorare für zahnprothetische Behandlungen sowie das Einsetzen von Implantaten. Diesbezüglich gilt nach ganz herrschender Meinung Dienstvertragsrecht (vergl. dazu Palandt-Sprau Einführung vor § 631. Rn. 32 m. w. N.). Die Abtretung im Rahmen des sog. „echten Factorings“ ist nicht bestritten, zumindest nicht substantiiert.

Der Beklagte wendet allerdings ein, dass er einen Schadensersatzanspruch gegen den Zedenten habe, mit dem er aufrechnen könne, bzw. dass der Zedent gegen vertragliche Nebenpflichten verstoßen habe. Zur Folge hätte ein solcher Pflichtverstoß, dass unter Umständen die Forderung durch Aufrechnung erloschen sein könnte.

Die Pflicht eines Zahnarztes, einen Patienten über die voraussichtlichen Behandlungskosten zu informieren, gehört nicht zur Aufklärungspflicht im eigentlichen Sinne, etwa die Aufklärung über Behandlungsrisiken oder über therapeutisches Verhalten (Sicherheitsaufklärung). Es handelt sich vielmehr um eine vertragliche Nebenpflicht des Behandlungsvertrages. Beweisbelastet ist insoweit der Beklagte. Die Kammer hat zur Frage inwieweit der Zedent verbindlich über die auf den Beklagten zukommenden Kosten informiert hat, Beweis erhoben.

Die Zeugin [REDACTED] hat anlässlich ihrer Vernehmung in der öffentlichen Sitzung vom 01. Juni 2004 bekundet, anlässlich des ersten Besuches des Beklagten beim Zedenten im Januar 2002, habe der Zedent die Kosten der Implantatbehandlung auf 10.000,00 DM bis 12.000,00 DM geschätzt. Dies habe sie, die Zeugin, und den Beklagten zunächst „umgehauen“. Im Dezember 2002 sei dann eine weitere Konsultation erfolgt. Man habe den Zedenten erneut darum gebeten, die Kosten aufzuschlüsseln. Der Zedent habe dann Kosten in Höhe von ungefähr 16.000,00 DM benannt. Der Zedent habe dann gesagt, dass die Kosten für die Prothesen extra berechnet werden würden. Sie, die Zeugin, habe das dann innerlich überschlagen und eine Prothese mit 2.000,00 DM bis 3.000,00 DM angesetzt. Sie habe dann den Zedenten gefragt: „Dann sind wir ja schon bei 20.000,00 DM?“ Daraufhin habe der Zedent „ja“ gesagt.

Der Zedent ist ebenfalls vernommen worden. Er hat bekundet, dass der Beklagte im Dezember 2001 erneut in seiner Praxis erschienen sei. Es sei besprochen worden, ob eine festsitzende oder eine herausnehmbare Prothese angepasst werden sollte. Der Beklagte habe sich für eine gaumenfreie Prothese, die bedingt herausnehmbar sei, für sechs Implantate im Oberkiefer und vier Implantate im Unterkiefer entschieden. Daraufhin seien die Kostenvoranschläge vom 30. Dezember 2001 erstellt worden. Eine konkrete Kostenschätzung für die gesamte Behandlung sei zunächst nicht erstellt worden. Es sei gar nicht möglich gewesen, denn nach dem Setzen der Implantate gäbe es einen erheblichen Entscheidungsspielraum. Je nach Qualität und Güte der Prothese könnten diesbezüglich Varianten entstehen. Eine Äußerung, dass 20.000,00 DM

Gesamtkosten entstehen würden, habe er nie gemacht. Es sei „zahnärztliches Allgemeinwissen“, dass die Prothetikkosten in etwa das Doppelte der chirurgischen Kosten umfassen. Davon wiederum seien 2/3 Laborkosten.

Unter Berücksichtigung beider Zeugenaussagen hat der Beklagte nicht darlegen und beweisen können, dass der Zedent einen verbindlichen Kostenvoranschlag erstellt hat. Mangels bewiesener Sorgfaltspflichtverletzung bestehen Gegenansprüche nicht. Der Klage war stattzugeben.

Die zuerkannten Zinsen ergeben sich aus Verzug und sind nicht bestritten worden.

~~Die Kostenentscheidung wurde § 91 ZPO, die Entscheidung der vorläufigen Vollstreckbarkeit § 709 ZPO entnommen.~~

